

# Statuten

des Vereines **e. V. WasserSportClub WATER – WORLD**

## **1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:**

1.1 Der Verein führt den Namen **Wassersportclub WATER – WORLD (WATER WSC WORLD)**

Der Verein hat seinen Sitz in Wien

1.2 **Vereinslokal:** **Donauinsel - Reichsbrücke - Hafensporn - Strom – Km 1929,3**  
**linkes Donauufer stromauf - WATER – WORLD - Stützpunkt**  
**1220 WIEN**  
**Tel.: 0676/48 48 480 oder 0676/49 49 490**

**Administration:** **Präsidium des Vereins (PV)**

**Niederösterreich:** 2560 Hernstein Steinkogelgasse 2

1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesländer Wien und Niederösterreich.

## **2. ZWECK DES VEREINES:**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung des motorisierten Wassersports (Motorboote – Waterbikes – Scooter – Jetski) auf der Donau und die orientierte Freizeitgestaltung für Familien, Jugendliche und Kinder im bezeichneten Bereich der freiwilligen Interessengemeinschaft.

Er ist gemeinnützig.

## **ORGANISATION DES VEREINS:**

- 3.1 Um den Vereinszweck zu verwirklichen wird der Verein wie nachstehend angeführt organisiert:
- 3.2 Das Präsidium – mit dem Entscheidungskomitee für interne und externe Angelegenheiten
- 3.3 Obmänner der Sektionen: Sport – Fun – Speed – Holiday – Jetski – Scooter – Freestyle – Kiddy
- 3.4 Die Sektionen: Sport – Fun – Speed – Holiday – Jetski – Scooter – Freestyle – Kiddy
- 3.5 Abteilung für Promotion
- 3.6 Abteilung für EDV – CD & CI – Manual
- 3.7 Die Rechnungsprüfer
- 3.8 Die Delegation
- 3.9 Die Generalversammlung
- 3.10 Das Schiedsgericht

## **3. TÄTIGKEITEN, DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES VORGESEHEN SIND:**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

### **4.1 Ideelle Tätigkeiten:**

Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Schiffsführerausbildung, Vergnügungsreisen, Veranstaltungen, Wettbewerbe sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Rennen (AJSA – Ausschreibung)

### **4.2 Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:**

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, freiwillige Sozialaufwände, Erträgnisse aus Veranstaltungen und Wettbewerben, Sponsoren, Subventionen, Spenden, Vermietungen, Kursbeiträge in Zusammenhang mit Motorbootfahrschulausbildungen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

#### **4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 5.1 **ordentliche Mitglieder**, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- 5.2 **außerordentliche Mitglieder** sind solche, welche vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages als freiwilligen Sozialaufwand die Interessen der Gemeinschaft und die Vereinstätigkeit fördern.
- 5.3 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:**

- 6.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 6.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium mehrstimmig und endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums oder der Obmänner durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die (den) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

#### **6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluß, bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 7.2 Der **freiwillige Austritt** kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Er muß dem Präsidium 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 7.3 Die **Streichung** eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Der **Ausschluß** eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Anrufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- 7.5 Die **Aberkennung** der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 7.4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

#### **7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:**

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 8.2 Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist das Präsidium verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen 4 Wochen ab dem Einlangen des schriftlichen Verlangens entsprechend zu informieren.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Beitrittsgebühr und der erste Mitgliedsbeitrag ist fällig innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Beitritts; die Folgebeiträge werden fällig am ersten Tag des Beitrittsmonats des folgenden Jahres. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

## **8. DIE GENERALVERSAMMLUNG:**

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 60 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden.  
In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 9.7 Die Wahlen und Beschlüßfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidialmitglied den Vorsitz.

## **9. VEREINSORGANE:**

Die Organe des Vereins sind das Präsidium, die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlüßfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer.
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e) Entscheidung über Ausschlüsse von der Mitgliedschaft im Falle der Anrufung.
- f) Beschlüßfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beratung und Beschlüßfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- h) Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichtes.
- i) Ernennung der Delegation und Gestaltung der Tätigkeitsbereiche derselben.

## **11. DAS PRÄSIDIUM:**

### **12.1 Das Präsidium besteht aus 26 Mitgliedern;**

- a) dem Präsidenten/den beiden Vizepräsidenten,
- b) dem 1. Schriftführer/dem 2. Schriftführer,
- c) dem 1. Kassier/dem 2. Kassier,
- d) den Sektionsobmännern,
- e) dem Generalsekretär
- f) der Leiterin für EDV – CD & CI – Manual
- g) den Rechnungsprüfern

12.2 Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.

12.3 Das Präsidium hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Präsidialmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 12.4 Das Präsidium wird vom Präsidenten/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- 12.5 Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.6 Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.7 Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidialmitglied.
- 12.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 12.9 Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder des Präsidiums seiner Funktion entheben.
- 12.10 Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums wird erst mit der Wahl des neuen Präsidiums wirksam.

## **12. AUFGABENKREIS DES PRÄSIDIUMS:**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Diesem kommen alle Aufgaben zu, die nicht statutengemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- f) Übertragung der Geschäfte in die zuständigen Sektionen,
- g) Erledigung von Anträgen der Sektionsobmänner,
- h) Genehmigung der selbständigen Gebarung der Sektionsobmänner,
- i) Genehmigung des Jahresbudgets der Sektionen,
- j) Auftragserteilung an die Sektionsobmänner und den Vorstand zur Budgetschaffung,
- k) Erledigung von Anträgen des Sektionsvorstandes,
- l) Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Sektionen als zweite Instanz,
- m) Aufträge zur Berichterstattung an den Sektionsvorstand bei kompetenzüberschreitenden Aufgaben;

## **13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER:**

- 14.1 Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Das Präsidium kann aber an die Obmänner der Sektionen und deren Stellvertreter die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
- 14.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
  - a) Der/die Präsident/in oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Präsidiumssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - b) Der Schriftführer, die Schriftführerin hat den Präsidenten und die Obmänner der Sektionen bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
  - c) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
  - d) Die Stellvertreter/innen des Präsidenten, der Obmänner/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassiererin verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
  - e) Der Generalsekretär ist ausschließlich für die Betreuung der Mitglieder und für die administrativen Belange des Vereines zuständig. Eigenständige Handlungen ohne schriftliche Zustimmung des Präsidenten, der Präsidentin sind ihm untersagt.

#### **14. DIE SEKTIONSOBMÄNNER:**

- 15.1 Sie haben die Leitung der ihnen zugewiesenen Sektionen inne. Sie vertreten die ihnen zugewiesenen Sektionen gegenüber dem Präsidium und der Generalversammlung. Sie sind berechtigt Anträge an das Präsidium bzgl. der Zuteilung spezifischer Aufgaben zu stellen. Sie sind verpflichtet dem Präsidium über dessen Auftrag zu berichten. Sie haben die den Sektionen zugewiesenen laufenden Geschäfte zu besorgen. Zu diesem Zweck sind sie rechtzeitig von den geplanten Geschäften zu informieren und haben auf Grundlage dieser Informationen das Budget zu erstellen. Sind die gesamten Aufgaben für ein Jahr absehbar, so ist ein Jahresbudget zu erstellen.
- 15.2 **Im Innenverhältnis:**  
Die Obmänner berufen Sektionsversammlungen ein, in denen sie den Vorsitz führen. Bei Gefahr im Verzug sind die Obmänner berechtigt unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des Präsidiums. Die Stellvertreter(innen) der Obmänner dürfen nur tätig werden wenn die Obmänner verhindert sind.

#### **15. SEKTIONSVORSTAND:**

- 16.1 Die Gesamtheit der Obmänner bildet den Sektionsvorstand. Dieser vertritt alle Sektionen insbesondere bei sektionsüberschreitenden laufenden Geschäften gegenüber dem Präsidium und der Generalversammlung. Er hat für die absehbaren laufenden Geschäfte des Kalenderjahres ein Gesamtjahresbudget zu erstellen. Aus diesem ist das Jahresbudget der einzelnen Sektionen zu erstellen. Die Entscheidungen erfolgen mehrheitlich. Den Vorsitz übernimmt der Obmann der Sektion FUN.
- 16.2 Die Budgets sind dem Präsidium mit den Anträgen auf Genehmigung vorzulegen.
- 16.3 Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Sektionen entscheidet der Sektionsvorstand in erster Instanz. Kann die Entscheidung nicht herbeigeführt werden oder wird diese bestritten ist das Präsidium in zweiter Instanz anzurufen.
- 16.4 Der Sektionsvorstand ist verpflichtet bei kompetenzüberschreitenden Aufgaben dem Präsidium über dessen Auftrag über die Zwischen-, oder Enderledigung der Aufgaben zu berichten.

#### **16. DIE DELEGATION:**

Diese besteht aus den Sektionsobmännern zuzüglich dem Leiter der Abteilung für Promotion und für EDV. Sie hat die Geschäfte zu erledigen, die dieser vom Präsidium zugeteilt werden.

#### **17. DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN:**

- 18.1 Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 18.2 Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 18.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen der Punkte 12.2, 12.8, 12.9 und 12.10 sinngemäß.

#### **18. DAS SCHIEDSGERICHT:**

- 19.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 19.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 19.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **19. AUFLÖSUNG DES VEREINES:**

- 20.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 20.2 Das letzte Vereinspräsidium muß die freiwillige Auflösung
- der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
  - in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
- 20.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- Es ist vom abtretenden Vereinspräsidium (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wurde.

**Nichtuntersagungsbescheid:** Lt. DVR: 0003867 vom 29.01.1998 unter der Zahl: Vr –107/98

**Statutenänderungsanzeige:** Lt. DVR: 0003867 vom 08.06.1999 unter der Zahl: Vr – 816/99 vom 13.04.1999 lt. dem Vereinsgesetz.

**Vereinssitz Ummeldung:** seit 01.05.01 – Wien 22., Hafensporn – Donauinsel – Strom – Km 1929,3 linkes Donauufer stromauf

**Konstituierung:** gem. § 14 Abs. 2 VerG. Wahlanzeige ZVR-Zahl: 716103512, statutengemäß, am 01. April 2007



**ZVR-Zahl: 716103512**